



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Ablösung der Ausländerausweise in Papierform durch Ausweise im Kreditkartenformat: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2018 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Ablösung der Ausländerausweise in Papierform durch Ausweise im Kreditkartenformat ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **1. April 2019**.

Mit der vorliegenden Vorlage soll der noch bestehende Ausländerausweis L, B, C für EU/EFTA Bürger und Bürgerinnen, der Ausweis für Grenzgänger (G), für Familienmitglied von Diplomatinen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Ci) sowie der Ausweis im Asyl- und Schutzbereich (N, F, S) in Papierform (kleines Heft) in einen zeitgemässen, fälschungssichereren Ausweis in Kreditkartenformat mit integrierten biometrischen Daten (Photographie und Unterschrift) abgelöst werden.

Die Ablösung der Ausländerausweise in Papierformat erfolgt gestaffelt bei der Erstausstellung resp. Erneuerung des Ausweises ab dem 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020. Die Kantone sind ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet, Ausländerausweise in Kartenformat auszustellen.

Dabei soll sich die Produktion aller Ausländerausweise soweit möglich am bewährten Produktionsprozess des einheitlichen Schengener biometrischen Ausländerausweises für Drittstaatsangehörige und dem bewährten Erfassungskanal bei den Kantonen richten.

Die neuen Zentren des Bundes werden neu zwecks N-Ausländerausweisproduktion die Personalien und biometrischen Daten (Foto und Unterschrift) erfassen, sofern die Asylsuchenden einem Kanton zugeteilt werden. Die Bestellung dieser Ausweise erfolgt durch den zuständigen Kanton.

Ferner sollen F- und S-Ausweise neu bis zu einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren, der N-Ausweis für bis zu einem Jahr ausgestellt werden können.



Folgende Verordnungen sind entsprechend anzupassen:

- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)
- Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG)

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1) Mit dem vorliegenden Schreiben unterbreiten wir Ihnen den Entwurf der oben aufgeführten Verordnungsanpassungen zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

sandrine.favre@sem.admin.ch und helena.schaer@sem.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Sandrine Favre (sandrine.favre@sem.admin.ch, Tel. 058 465 85 07) sowie Frau Helena Schaer (helena.schaer@sem.admin.ch, Tel 058 465 99 87) zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin